

Postzustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Beltheim

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage vom Typ Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 98,00 m, einem Rotordurchmesser 82,00 m und einer Nennleistung von 2,3 MW, in der Gemarkung Beltheim wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA T	Beltheim	3	46/6 + 46/7	389.128 – 5.552.393

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde wird ersetzt.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach die-

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

27.04.2017
26. April 2017

Auskunft

Name: Herr Wieß
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12

dieter.wiess@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 34.4/620-18/16

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH (ISU) vom 16.11.2016
- der Schattenwurfprognose von Wilhelm Heyne (Beratung & Planung: Windenergie) vom 23.11.2016

errichtet und betrieben wird.

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA BEL-T gelegenen, maßgeblichen Immissionsorten, gilt als Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-3 Beltheim, Obergasse 21 Anbau	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-4 Beltheim, Obergasse 21	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-5 Beltheim, Waldeckerring 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-6 Beltheim, Obergasse 33	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-7 Beltheim, Obergasse 35/37	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm-).

2.7.2.2 Der Schallleistungspegel der WEA BEL-T darf zu allen Tageszeiten folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

→ **104,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW (Mode 0)

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v.g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

2.7.2.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA BEL-T ist die Einhaltung des unter Nr. 2.7.2.2 festgeschriebenen Schallleistungspegels von **104,5 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 2.7.2.4 Die unter der Nr. 2.7.2.3 genannte Emissionsmessung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Der Vollzug dieser Messung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Nr. 2.7.2.3 genannte Emissionsmessung eine Einhaltung des unter Nr. 2.7.2.2 festgeschriebenen Schallleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.7.2.5 Die WEA BEL-T darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.3 Schattenwurf

- 2.7.3.1 Es ist durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Betrieb der WEA BEL-T die zulässigen Richtwerte für Schattenwurf von 30 Std./Jahr und 30 Min./Tag an dem nachstehend genannten Immissionspunkt (Schattenrezeptoren) unter Berücksichtigung aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschritten werden:

Immissionsort	Adresse
SR 04, Heyweiler	Gartenstraße 6

- 2.7.3.2 An folgenden kritischen Immissionspunkten wird der Jahresrichtwert für den maximal zulässigen Schattenwurf von 30 Stunden bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft:

SR04 → Heyweiler, Gartenstraße 6

SR05 → Heyweiler, Gartenstraße 6A

SR06 → Heyweiler, Gartenstraße 8

Es muss deshalb durch die Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass von den WEA BEL-T an den vorgenannten Immissionspunkten kein Schattenwurf erzeugt wird (**Nullbeschattung**).

- 2.7.3.3 An denen unter Nr. 2.7.3.1 und 2.7.3.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.